

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>6. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen	22.10.2009	8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	08.12.2009	8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	15.12.2009	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), lt. Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

## 1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.04.2008 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlage 4 bis 9) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2006 ff. Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1 a bei.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 1.26 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2007 mit 4,5 % verzinst (vgl. Anlage 10).

Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenunterdeckung 2006 mit einem Teilbetrag von -55.281,46 Euro bei der Gebührenkalkulation 2010 zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenüberdeckung 2007 mit einem Teilbetrag in Höhe von +185.348,44 Euro ebenfalls in die Gebührenkalkulation 2010 einbezogen werden (vgl. Anlage 12).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2006, saldiert -236.137,50 € und 2007 saldiert -124.595,08 € sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenanpassung -24.920,68 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen.

Die Satzung wurde außerdem auch im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern überarbeitet. § 2 der Gebührensatzung erhält die entsprechende Fassung (vgl. Anlage 1).

## 2. Einzelfeststellungen

### 2.1 Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Trotz gestiegener Personalaufwendungen, aufgrund der vergangenen Tarifabschlüsse, können unter Berücksichtigung der Überdeckungen aus dem Jahr 2007

die Gebühren für die Reihen-, Wahlgräber und Kolumbarien teilweise gesenkt werden.

Der Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber liegt wie bisher zwischen 75 % und 92 %.

### 2.1.1 Verzinsung von Grabnutzungsrechtsgebühren

Gebühren für Grabstätten werden im voraus und meistens auf die Dauer von 20 Jahren erhoben. Die anteiligen Einnahmen, die nicht auf das laufende Jahr entfallen, stellen Erträge für einen bestimmten Zeitraum in der Zukunft dar. Nach dem neuen Haushaltsrecht sind die entsprechenden Beträge als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren (vgl. § 48 Abs. 2 GemHVO Anhörungsentwurf vom 22.04.2009).

Im Zuge der Einführung der Doppik zum 01.01.2007 wurde für die bereits in der Vergangenheit bezahlten Grabgebühren, die zukünftige Zeiträume betreffen, ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Diese Beträge werden analog der Kassenbestände der Clearingkonten, Schenkungen und Stiftungen verzinst und im Rahmen des Ergebnisausgleichs nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg berücksichtigt.

### 2.1.2 Einführung von Erbgräbern

Mit der Einführung von sog. „Erbgräbern“ wird dem Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern zur dauerhaften Erhaltung ihrer Familiengrabstätten Rechnung getragen. Insbesondere soll dem Trend, dass zunehmend alte und meist auch großzügige Grabanlagen von den Rechtsnachfolgern aufgegeben werden und in der Folge von unseren Friedhöfen verschwinden, entgegengewirkt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Neufassung des § 15 Abs. 12 der Friedhofsatzung zu verweisen. Ein unbefristetes Grabrecht wird durch die Bezahlung des Nutzungsrechts für 40 Jahre im voraus erworben. Die aus diesem Kapital zu erwirtschaftenden Erträge decken langfristig die entsprechenden Jahresgebühren ab.

## 2.2 Bestattungsgebühren

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Lediglich der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf **ca. 88 %**. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen haben diese Gebühren aber nur eine untergeordnete Bedeutung.

### 2.2.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührensatzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden

Fixkosten, in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich damit im Haushaltsjahr 2010 auf 398.270,47 Euro.

### 2.2.2 Krematorium

Aufgrund der ansteigenden Zahl an Kremationen können die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen von derzeit 300 Euro brutto auf 270 Euro brutto gesenkt werden.

Das Krematorium Karlsruhe befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Krematorien in Pforzheim, Rutesheim, Baden-Baden, Landau und Heidelberg. Zur langfristigen Auslastung unseres Krematoriums ist die vorgeschlagene Gebührensenkung für Einäscherungen geboten. Als Nebeneffekt wirkt diese Maßnahme der festzustellenden Zunahme von sog. „Leichtentourismus“, bei dem Verstorbene durch Transportunternehmen zu bestimmten, i. d. R. privaten Krematorien gefahren werden, entgegen.

### 2.2.3 Urnenbeisetzungen/Aus- und Umbettungen von Urnen

Der zunehmende Personalaufwand für deutlich höhere Leistungsstandards im Zusammenhang mit Urnenbeisetzungen macht eine weitere Anpassung der entsprechenden Gebühren erforderlich.

## 2.3 Baumpatenschaften

Mit der Neufassung von § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe wurde die Möglichkeit des Erwerbs von Baumpatenschaften auf den Friedhöfen aufgenommen. Mit sog. „Baumpatenschaften“ besteht auf dem Hauptfriedhof und auf dem Bergfriedhof Durlach die Möglichkeit, dass sich Interessenten einen Baum ihrer Wahl aussuchen und damit die entsprechende Fläche um den Baum für Beisetzungen reservieren. Der Pate kann dann zu gegebener Zeit an „seinem“ Baum Aschenbeisetzungen und, im Gegensatz zu den Möglichkeiten in den Friedwäldern, an bestimmten Bäumen auch Sargbestattungen durchführen lassen.

Die Patenschaft für einen Baum wird zu der in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Diese wird entsprechend dem Aufwand für die Kontrolle, Pflege und evtl. die Ersatzpflanzung des betreffenden Baumes über einen Zeitraum von 50 Jahren kalkuliert. Beisetzungen von Särgen und Urnen werden jeweils mit der Gebühr für ein Reihengrab berechnet.

## 3. Inkrafttreten

Nachdem die ebenfalls zu ändernde Friedhofssatzung aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie spätestens am 28.12.2009 in Kraft treten muss, wird dieses Datum auch für die vorliegende Satzung gewählt.

**Beschluss:*****Antrag an den Gemeinderat***

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlage 1. Die Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hauptamt - Sitzungsdienste -  
4. Dezember 2009